

Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung zum geprüften Fachagrarwirt/zur geprüften Fachagrarwirtin für Naturkost/Naturwaren

Vom 29.10.2002

Aufgrund von § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992/3002) erlässt das Landesverwaltungsamt, Abteilung Landwirtschaft, als zuständige Stelle nach § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsausbildung vom 23. Juli 1999 (GVBl. S. 514) nachfolgende Prüfungsordnung:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum geprüften Fachagrarwirt für Naturkost/Naturwaren erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 11 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, folgende Aufgaben eines Fachagrarwirts für Naturkost/Naturwaren fachgerecht und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können:

1. Überblick über die verschiedenen Formen der Landwirtschaft, ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede,
2. Kenntnis der Vollwerternährung,
3. Planen und Vorbereiten von Arbeiten, Organisieren von Arbeitsabläufen, Disponieren der dafür notwendigen Betriebsmittel, Maschinen und Geräte,
4. Planen und Organisieren von Vermarktungswegen und -formen,
5. Führen von Kundengesprächen und Kundenbetreuung,
6. Übertragen von Aufgaben an Mitarbeiter und Überwachen der fachgerechten Ausführung,
7. Beherrschen der Maßnahmen des Verbraucher-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Lebensmittelhygiene, der Unfallverhütung und der Verkehrssicherung,
8. Durchführen der Maßnahmen nach geltendem Recht.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fachagrarwirt für Naturkost/Naturwaren/Geprüfte Fachagrarwirtin für Naturkost/Naturwaren“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen:

1. wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem der anerkannten Ausbildungsberufe Landwirt/in, Gärtner/in, Forstwirt/in, Pferdewirt/in, Winzer/in, Fischwirt/in, Tierwirt/in, Molkereifachmann/-frau, Hauswirtschafter/in, Landmaschinenmechaniker/in, Brauer/in, Müller/in, Mälzer/in, Fleischer/in, Bäcker/in, Koch/Köchin, Kaufmann/-frau im Groß- und Einzelhandel, Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kaufmännische Assistenten (Schwerpunkt Rechnungswesen) und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis in der Landwirtschaft oder im Vertrieb, im Verkauf, in der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nachweist und
2. an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb des Abschlusses „Geprüfter Fachagrarwirt für Naturkost/Naturwaren/Geprüfte Fachagrarwirtin für Naturkost/Naturwaren“ auf der Grundlage des vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt genehmigten verbindlichen Rahmenstoffplanes teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst die Themenbereiche:

1. Grundlagen des ökologischen Landbaus,
2. Kenntnis der Vollwerternährung,
3. Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten des ökologischen Landbaus, Naturkost und Naturwaren,
4. Marketing für Produkte aus dem ökologischen Landbau, Naturkost und Naturwaren.

(2) Die Prüfung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt themen- und produktbezogen in den einzelnen Themenbereichen.

§ 4 Themenbereich Grundlagen des ökologischen Landbaus

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er die notwendigen Kenntnisse über die Grundlagen des ökologischen Landbaus erworben hat.

(2) Die Prüfung erstreckt sich u. a. auf folgende Inhalte:

1. Landbewirtschaftungsmethoden,
2. Organisation des ökologischen Landbaus,
3. Gesetzliche Grundlagen,
4. Bildung, Forschung und Beratung,
5. Motive und Probleme bei einer Betriebsumstellung.

§ 5 Themenbereich Vollwerternährung

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Kenntnisse über die Vollwerternährung besitzt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich u. a. auf folgende Inhalte:

1. Grundsätze der Vollwerternährung,
2. Auswahl geeigneter Lebensmittel,
3. Faktoren, die die Qualität der Nahrungsmittel beeinflussen.

§ 6 Themenbereich Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten des ökologischen Landbaus, Naturkost und Naturwaren

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Kenntnis hat über die Erzeugung der Produkte, deren Verarbeitung und Vermarktung.

(2) Die Prüfung erstreckt sich u. a. auf folgende Inhalte:

1. Produktmerkmale und Produktbeschaffenheit,
2. Verarbeitung, Lagerung und Kontrolle,
3. Verpackung und Hygiene,
4. Sortimentsplanung und -bildung,
5. Betriebs- und Verkaufsformen

für pflanzliche Produkte einschließlich Gemüse, tierische Produkte und Naturwaren.

§ 7 Marketing für Produkte des ökologischen Landbaus, Naturkost und Naturwaren

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Kenntnis über die Grundlagen des Marketings für Ökoprodukte, Naturkost und Naturwaren besitzt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich u. a. auf folgende Inhalte:

1. Marketingbegriffe,
2. Marketingkonzepte,
3. Marketing-Mix,
4. Regionalmarketing,
5. Informationsbeschaffung und Aufbereitung,
6. Kommunikation und Verkaufsgesprächsführung.

§ 8 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine

1. schriftliche Prüfung,
2. praktische Prüfung,
3. mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 genannten Themenbereiche. Sie soll insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauern. Sie besteht je Themenbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, in der Kenntnisse und Zusammenhänge aus den genannten Themenbereichen nachgewiesen werden müssen. Die Prüfungszeiten betragen in den Themenbereichen

Grundlagen des ökologischen Landbaus	90 Minuten,
Grundlagen der Vollwerternährung	90 Minuten,
Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten des ökologischen Landbaus, Naturkost und Naturwaren	90 Minuten,
Marketing für Produkte aus dem ökologischen Landbau, Naturkost und Naturwaren	90 Minuten.

(3) In der praktischen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer an Hand eines Fallbeispiels nachweisen, dass er in der Lage ist, die Vermarktung eines ökologisch wirtschaftenden Unternehmens zu beurteilen und auftretende Probleme zu bewerten und zu lösen. Für die praktische Prüfung wird eine situations- und sortimentsbezogene praktische Fachaufgabe gestellt, für deren Lösung eine Hausarbeit anzufertigen ist. Sie soll zeitnah nach Durchführung der schriftlichen Prüfung als Aufgabe gestellt werden. Die Hausarbeit ist 4 Wochen nach Aufgabenstellung vorzulegen. Die situationsbezogene praktische Fachaufgabe soll die praktischen Erfahrungen des Prüfungsteilnehmers sowie die wesentlichen Qualifikationsanforderungen an einen Fachagrarwirt für Naturkost/Naturwaren berücksichtigen.

(4) In der mündlichen Prüfung sind die Ergebnisse der situationsbezogenen praktischen Fachaufgabe vor dem Prüfungsausschuss darzulegen und zu begründen. Weitere Fallbeispiele aus dem Aufgabengebiet des Fachagrarwirts für Naturkost/Naturwaren können erörtert werden. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern und zeitnah nach Abgabe der situationsbezogenen praktischen Fachaufgabe durchgeführt werden.

§ 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt hat, deren Inhalt den Anforderungen der Prüfungsleistungen nach dieser Verordnung entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 10 Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 sind einzeln zu bewerten.

(2) Die Note der schriftlichen Prüfung ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der schriftlichen Prüfung der einzelnen Themenbereiche nach § 3 Abs. 1 zu bilden.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Prüfungsteile nach § 8 Abs. 1 zu bilden.

(4) Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels nach Abs. 2 und 3 bleibt die 3. Nachkommastelle unberücksichtigt.

Die Notenstufen betragen:

1 (1.00–1.49) = sehr gut

2 (1.50–2.49) = gut

3 (2.50–3.49) = befriedigend

4 (3.50–4.49) = ausreichend

5 (4.50–5.49) = mangelhaft

6 (5.50–6.00) = ungenügend

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In den einzelnen Themenbereichen nach § 8 Abs. 2 darf nur ein Themenbereich als mangelhaft bewertet sein. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Themenbereich ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage* auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsteilen und Themenbereichen erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 9 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsabschlusses der anderweitig abgelegten Prüfungsleistung anzugeben.

§ 11 Wiederholen der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsbereichen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

* hier nicht abgedruckt

Weimar, 11.11.2002

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 11.11.2002
Az.: 170.21-7124

ThürStAnz Nr. 5/2003 S. 177–179

Anlage

Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Genehmigung der Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Naturkost/Naturwaren nach § 41 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Die vom Berufsbildungsausschuss Agrarwirtschaft/Hauswirtschaft am 29. Oktober 2002 nach § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) beschlossene Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Naturkost/Naturwaren wird genehmigt.

Erfurt, 06.12.2002

Dr. Volker Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt